



SATZUNG

des Vereins zur Förderung kultureller Projekte in Nienburg a. d. Saale e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.09.2015)

Satzungsänderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2018.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein zur Förderung kultureller Projekte in Nienburg a. d. Saale e. V. mit Sitz in Nienburg (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege. „Bewahren statt zerstören!“

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Realisierung konkreter Projekte im kulturellen Bereich, wie zum Beispiel die Wiederrichtung/Komplettierung des Nienburger Glockenspiels, der Errichtung bzw. Sanierung eines Denkmals, der Förderung der Wiederbelebung des Weinanbaus in Nienburg und der Förderung kultureller Veranstaltungen.

Der Verein will unter anderem das Stadtbild Nienburgs pflegen und verbessern durch Realisierung konkreter materieller Projekte im kulturellen Bereich. Er will auf diese Weise der Bewahrung historischer Bausubstanz, soweit möglich auch ihrer Rekonstruktion, dienen, wie auch deren Ergänzung durch zeitgemäße, qualitativ angemessene Baumaßnahmen. Damit sich Nienburger heimisch fühlen und stolz auf ihre Stadt sein können.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Der Verein versteht sich als Bürgerinitiative zur Bereicherung/Unterstützung von gleichgerichteten Zielen in den politischen und administrativen Gremien der Stadt Nienburg.
2. Er sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Ausrichtung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - c) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, mindestens jedoch 60 Euro jährlich. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres fällig. Schüler, Studenten und Arbeitslose sind von den Beiträgen freigestellt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein jeweils gemeinsam, wobei der Stellvertreter im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.

3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen. Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Sitzung erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl des alten Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder wählen die/den Vorsitzende(n), Stellvertreter(in), Schatzmeister(in) und Kassenprüfer(in).
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (zur Prüfung der Rechnungslegung bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen),
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) Vereinsauflösung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Vollmacht an andere Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung möglich. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Falle der Wahl des Vorstandes von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Der Verein löst sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Erreichen der Ziele auf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2018

SEIT 1996